Die direkten Steuern der Türkei

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ali Tchiskozade

aus Kanea.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1904.

Erlangen, 1904.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät zu Erlangen.

Referent: Herr Prof. Dr. Eheberg.

Dekan: Herr Prof. Dr. Geiger.

Einleitung.

Die ersten zehn türkischen Herrscher, die von 1299 bis 1566 regierten, waren nicht nur Meister in der Kriegskunst, sondern sie besassen auch ein grosses Genie für die Verwaltung ihres Reiches.

So konnten sie es erreichen, dass sie beim Ausbruche eines Krieges stets mit reichlichen Mitteln auf Monate, ja auf Jahre hinaus ausgerüstet waren.

Wir wollen hier nur in wenigen Zügen ausführen, welche Bedeutung den einzelnen Herrschern auf dem Gebiete der inneren Wirtschaftspolitik zukommt.

Osman I. (1299—1326) hatte sich nach dem Untergange der selgukischen Herrschaft zwar unabhängig gemacht, aber er leitete keine Reformen ein, sondern liess alles so bleiben, wie es unter der Herrschaft der Selguken gewesen war.

Erst sein Sohn Urchan (1326—1350) führte unter dem tatkräftigen Beistande seines Bruders Alaeddin manche Neuerungen ein, in denen wir die Grundlagen einer selbständigen Weiterentwicklung erkennen, so namentlich die Münzprägung mit den grossherrlichen

Namenszügen, die Organisation der inneren Verwaltung, die Gründung der Janigaren als stehendes Heer[1]).

Unter Murad I. (1359—1389) entstand das Lehenwesen, das Verwaltungssystem wurde verbessert und neue Gesetze wurden erlassen.

Alle diese Einrichtungen wurden von Mehmed II. dem Eroberer und von Soliman dem Grossen, vervollkommnet.

Zu jener Zeit bestanden die Einkünfte des Staates aus Erwerbseinkünften (Domänen und Forsten) sowie aus direkten und indirekten Abgaben.

Die direkten Steuern bestanden in den Zehnten, der Kopfsteuer, der Besitzwechsel-Abgabe und der Vieh-Abgabe etc.; die indirekten bildeten die Zölle und Tribute von den unterworfenen Völkern.

Auch die Strafgelder bildeten eine, wenn auch nicht gerade bedeutende Einnahmequelle.

Die Gerichtsgebühren waren keine Einnahmequelle des Staates, da sie unter die Gerichtsbeamten verteilt wurden, obwohl die Richter daneben ihr festes Gehalt bezogen.

Der Zehnt und die Kopfsteuer werden von den islamischen Rechtsgelehrten als gerechte Abgabe (Tekalifi scherijje) bezeichnet; sie werden zwar vom

---

1) Hammer-Purgstall, »Geschichte des osmanischen Reiches« (Pest 1827) S. 86 ff.

1) Zinkeisen, »Geschichte des osmanischen Reiches in Europa« (Hamburg 1840) Bd. I S. 120 ff.

1) Ibrahim Hakki Bey, »Geschichte« (türk.) Bd. III. S. 260 ff. (Konstantinopel 1306).

1) Abdurrahman Scheref Bey »Geschichte der Türkei.« 2. Aufl. Bd. I. S. 308. (Konstantinopel 1315).

Koran nicht gefordert, sind aber vom Kalifen Omar, dem zweiten Nachfolger Mohammeds von den eroberten Ländern (Persien, Aegypten usw.) übernommen und weiter ausgebildet worden.

Die übrigen Abgaben werden als willkürliche (Tekalifi-urfijje) bezeichnet [1]).

Die einzige islamische Abgabe mit religiöser Prägung ist der »Zekat«, der im Koran öfters erwähnt und dem wohlhabenden Muslim zur Pflicht gemacht wird.

Der »Zekat« wird in »Zekat-elmal« und in »Zekat-aras« oder »sadakatul fitr« eingeteilt.

Unter »Zekat-elmal« versteht man die alljährliche Abgabe von $2\,{}^1/_2{}^0/_0$ von dem Werte des Eigentums in Geld oder in Naturalien an die Armen und Bedürftigen; es handelt sich hier also um eine sozialpolitische Einrichtung zur Unterstützung der Armen

Dieser »Zekat-elmal« hat schon lange seine Bedeutung verloren, weil an seine Stelle die Abgaben getreten sind, die zwangsweise seitens des Staates zur Deckung seiner Ausgaben erhoben werden und deshalb auch von den Rechtsgelehrten als »gerecht« bezeichnet wurden.

Es kommt heute selten vor, dass ein Muslim — mag er noch so fromm sein — das Gebot des Zekat-elmal erfüllt.

Anders steht es mit »Sadakah« (dem einfachen Almosen).

Die Entrichtung dieser letzteren Abgabe ist zwar nicht Gebot (»farz«), aber für die wohlhabenden Muslimen

---

1) Näheres über diese Abgaben und über die alten Gebühren in Hammer-Purgstal »Staatsverfassung und Staatsverwaltung des osman. Reiches». Bd. I. S. 180 ff.

»wünschenswert« und da sie nur einmal im Jahre (im Monat Ramadan) zu entrichten ist, und ihre Höhe nur 0,3—3,0 Mk. beträgt, so kommt es wohl vor, dass der Moslem sie nicht nur für seine Person, sondern auch je für seine Kinder an die Armen entrichtet.

Nach dem Tode Solimans des Grossen haben zunächst nur wenige tatkräftige Herrscher den türkischen Thron bestiegen.

Wenn in der Folgezeit auch manche Missstände beseitigt und manche Verbesserungen in der Verwaltung und in den Finanzen vorgenommen worden sind, so ist dies im Wesentlichen einigen Grosswesiren (hauptsächlich denjenigen aus der Familie Köpruli) zu verdanken.

Die Sultane befanden sich in den Händen intriguanter Palastbeamter und der ihnen allmählig über den Kopf gewachsenen Janitscharen.

Die hohen Stellungen und die Paschaliksposten wurden durch unfähige und geldgierige Palastbeamte besetzt, die, um sich zu bereichern und die gebührenden Geschenke ihrem Gönner zu verschaffen, willkürliche Abgaben erhoben und Erpressungen verübten.

Diese Missstände wurden unter Mahmud II. (1808 bis 1839) beseitigt.

Diesem tatkräftigen Sultan verdankt die Türkei eine völlige Umwälzung in wirtschaftlicher Hinsicht durch die Einführung europäischer Zivilisation.

Leider haben die Segnungen der Kultur dem Lande doch nicht den gewünschten Aufschwung gebracht, da Mahmud zuviel mit äusseren und inneren Feinden im Kampfe lag.

Abd ul Medschid (1839—1861), sein Sohn und Nachfolger hat durch den Erlass der beiden Fermane von 1839 und 1855 weitere Missstände beseitigt.

Ohne Zweifel sind unter der Regierung dieses Monarchen, dank seiner ausgezeichneten Minister (Reschid, Aali, Fuad-Pascha) viele segensreiche Reformen eingeführt worden, wodurch das Ansehen des Reiches nach aussen wieder wuchs.

Allein die Verschwendungssucht Abd ul Medschids und noch mehr seines Bruders und Nachfolgers Abd ul Asis (1861—1876) brachte den Staat durch grosse Anleihen an den Rand des Bankerotts und der Entwicklung der Landwirtschaft wurde durch Einführung des Pachtsystems ein arges Hindernis in den Weg gelegt.

Um gerecht zu sein muss man aber auch ein Moment in's Auge fassen.

Die Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung, die Neuorganisation des Beamtenwesens, die Ausstattung der Beamten mit festen Gehältern, alle modernen Reformen forderten ausserordentlich mehr Mittel.

Man hätte diese nur schaffen können durch eine gleichzeitig völlige Umgestaltung der Staatseinkünfte, man hätte neue und ergiebige Einnahmequellen eröffnen müssen.

Statt dessen beliess man es bei dem alten Steuersystem; die verderblichen Folgen konnten nicht ausbleiben.

Unter dem jetzigen Sultan Abd ul Hamid (seit 1876) sind in unserer Finanzwirtschaft keine wesentlichen Aenderungen eingetreten, nur wurde zu den alten Steuern ein zweiprozentiger Zuschlag erhoben,

um die für die allgemeine Hebung des Unterrichtes nötigen Mittel aufzubringen.

Ueberblicken wir das zur Zeit in der Türkei geltende Steuersystem, so fällt uns vor allen Dingen das Fehlen einheitlicher Gesichtspunkte auf.

Eine Besteuerung aller Untertanen nach dem Maasse ihrer Leistungsfähigkeit findet nicht statt.

Die Türkei kennt zur Zeit weder eine Einkommensteuer noch auch eine allgemeine Vermögenssteuer. Nur einzelne Vermögensarten werden besteuert.

Die Einkünfte des türkischen Staates bestehen:

I. Aus Erwerbseinkünften:

aus Forsten,
» Domänen,
» Bergwerken,
» Fischerei,
» Jagd,
» Post,
» Anteil an den Eisenbahnen.

II. Aus den Tributen von:

1. Aegypten,
2. Cypern,
3. Samos,
4. Ost-Rumelien,

III. Aus indirekten Steuern;

1. aus Zöllen,
2. » Weinsteuer,
3. » Spirituosensteuer,
4. » Tabakmonopol.

IV. Aus Gebühren:

1. Teskere, Abgabe für Inlandpässe,
2. Stempelabgaben,
3. Jagdscheine,
4. Gerichtsgebühren usw.

Ueber die indirekten Steuern besitzen wir bereits mehrere Schriften.

Ganz vernachlässigt von der Literatur sind die direkten Steuern; wo sich über dieselben etwas vorfindet, sind die Angaben meistens sehr dürftig, ja vielfach missverständlich oder unrichtig.

Die vorliegende Arbeit soll die direkten Steuern behandeln und zwar gruppieren wir dieselben nach ihrer finanzpolitischen Wichtigkeit folgendermassen:

1. Zehnt- und Viehsteuer,
2. Grund- und Gebäudesteuer,
3. Gewerbesteuer und Steuer aus dem Arbeitsertrage,
4. Vermögens-Verkehrssteuer,
5. Militär-Ersatzsteuer,
6. Aufwandsteuer.

§ 1.

Der Zehnt und die Viehsteuer[1]).

Der Zehnt, eine prozentuale Abgabe von den Erträgnissen des Grund und Bodens, ist eine uralte Einrichtung des Orients.

Das mosaische Gesetz bezeichnet die Entrichtung des Zehnten als göttliches Gebot[2]).

In Alt-Persien wurde der Zehnt vom Könige Gubâdh und von seinem Sohne Chusro Nuschirwan eingeführt.

Um ihn in geordneter Weise erheben zu können, liess man einen sorgfältigen Kataster anfertigen[3]).

Im »Koran«[4]) heisst es:

»Gebet während der Ernte dem Berechtigten »(darunter ist die Obrigkeit gemeint) was ihm »gehört usw.«

---

1) Die Einnahmen von dem Zehnten betrugen nach den offiziellen Angaben von 1313 h. (1895) 4,332,337 türk. Pfd. und von der Viehsteuer 1,754,061 türk. Pfd.

2) 3 Mos. 27, 30 ff. 4 Mos. 18, 21 ff. 5 Mos. 12, 6 ff. 5 Mos. 22, 14 ff.

3) Tabari (türk. Uebersetzung) B. 2. S. 211. Vgl. auch Hammer, Staatsverfassung des türk. Reiches (Wien 1815) B. I, S. 37.

4) Koran. Sure 6, 142.

Wieviel von der Ernte abgegeben werden soll, sagt der Koran allerdings nicht.

Als Khalif Omar Persien eroberte, fand er diese Steuereinrichtung bereits vor und behielt sie bei, da er keine bessere kannte. Er folgte dem Beispiele Nuschirwans und liess durch geschickte persische und arabische Beamte das Land neu vermessen.

Diese Steuereinrichtung wurde dann auf die übrigen Teile des Khalifenreichs ausgedehnt, jedoch mit Ausnahme der Provinz Higas.

Der Zehnt wurde einmal im Jahre und zwar in Naturalien von allen Landbesitzern ohne Unterschied der Rasse und Religion in gleicher Weise erhoben.

Nur in der Benennung machte man einen Unterschied.

Die Abgabe, welche die Muslimen entrichteten, wurde »Ueschur« und die von den Nichtmohamedanern entrichtete »Harrag« genannt.

Von Gemüse- und Obstgärten, die künstlich bewässert werden mussten, wurde $^1/_2$ Zehntel erhoben.
Den Zehnten behielten die späteren Khalifen und Fürsten bei; er bildete eine ihrer hauptsächlichsten Staatseinnahmen [1]).

II. Der Zehnt wird auch heute noch in der Türkei erhoben.

Ursprünglich wurde 1 $^0/_0$ der Feldfrüchte in Naturalien von jedem Grundbesitzer ohne Unterschied erhoben.

Nur die Provinz »Higas«, wo sich auch die heiligen

---

1) Ausführlich über das Finanzwesen der omajad. u. abasid. Dynastien handelt Cremer, Kulturgeschichte des Orients Bd. I. S. 256 ff.

Städte des Islam und fromme Stiftungen befinden, waren und sind noch davon befreit.

Da die Erhebung des Zehnten in früheren Zeiten mit dem Lehnwesen zusammenhing, so müssen wir hier auf das Lehnwesen etwas näher eingehen.

Die türkischen Herrscher hatten bei ihren Eroberungen stets das ganze eroberte Gebiet als Staatsland »erzi-sultani« oder »erzi-beitulmal« erklärt.

Ein Teil des eroberten Landes wurde den Domänen zugewiesen (eraza-i-mirije), von denen später manche in Krongüter »emlaki-humajun« umgewandelt worden sind; ein anderer Teil wurde zu »Wakuf« gemacht, d. h. zur Unterhaltung der Moscheen, Lehranstalten etc. bestimmt, ein Teil wurde den tüchtigen Feldherren vom Padischach geschenkt.

Die Grundstücke, über welche nicht in der vorstehend gedachten Weise verfügt wurde, beliess man den bisherigen Eigentümern.

Seit Murad I. wurde es üblich, verdiente Feldherren und Militärs oder andere verdiente Persönlichkeiten in der Weise zu belohnen, dass man ihnen die gesamten Staatseinkünfte eines grösseren oder kleineren Bezirkes zur Erhebung und zur eigenen Verwendung überwies. Sie wurden dadurch die höchsten Verwaltungsbeamten des Bezirkes und übernahmen eine Reihe von Verpflichtungen.

In erster Linie hatten sie für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Staatseinrichtungen zu sorgen; die Exekutivorgane standen unter ihrem Befehl; sie hatten ausserdem für je 500 Asper ihrer Einnahmen einen Soldaten schon in Friedenszeiten zu unterhalten und bei allgemeiner Mobil-

machung das entsprechende Truppenkontigent zu stellen [1]).

Ursprünglich war diese Einrichtung rein persönlich gedacht, später wurde es die Regel, die Stellung und die Einkünfte auf den Sohn zu übertragen, falls derselbe nicht etwa kriegsunfähig war.

Es hat diese Einrichtung eine grosse Aehnlichkeit mit dem deutschen Lehenwesen des Mittelalters, insbesondere durch die Fundierung des Heereswesens und durch die Vererbung fester Einkünfte [2]).

Ohne dass wir die Unterschiede beider verkennen wollen, seien daher im folgenden die Ausdrücke Lehnswesen, Feudalherren u. s. w. gestattet.

Die Lehen waren in 3 Klassen »Timar«, »Siamet« und »Haas« eingeteilt.

Lehen mit einer Steuereinnahme von 5—20000 Asper pro Jahr hiessen »Timar«, solche von 20—100000 Asper »Siamet« und die mehr als 100000 Asper jährlich eintragenden, wurden »Haas« genannt.

Mit dem kleinsten der drei Lehen wurden einfache Soldaten (Janitscharen) belehnt, die sich im Kriege oder bei sonstiger Gelegenheit als tüchtige Männer bewiesen hatten. Sie hiessen als Lehensleute »Sipahi«.

Mit den grösseren Lehen wurden höhere Janitscharen belehnt, doch konnte ein solches Lehen auch einem »Sipahi« als Belohnung für ganz besondere Verdienste übertragen werden.

---

1) Mustafa Pascha »Netaidjulwukuat« in »Hajati-Duwel« S. 419—420.

2) Schröder »Deutsche Rechtsgeschichte«. (4. Aufl. Leipzig 1902) S. 397 ff.

Mit einem Lehen wurden auch öfter mehrere Personen belehnt, welche dann die Einkünfte unter sich teilen mussten.

Mit dem »Haas« wurden nur Emire und Wesire belehnt.

Die Einkünfte mancher Lehen waren für den Sultan und für die Mitglieder der kaiserlichen Familie reserviert [1]).

Diese Einteilung war gleichzeitig eine Gliederung.

Der niedere Belehnte war dem höheren Lehnsherrn, zu dessen grösserem Bezirke sein Gebiet gehörte, Gehorsam schuldig und hatte insbesondere diesem sein Militärkontingent zuzuführen; von dem höchsten Lehnsträger erfolgte dann die Zuführung an den Padischah.

Nur waren die niederen Belehnten nicht etwa wie im deutschen Lehnswesen, Vasallen des Vasallen, sondern sie waren lediglich Vasallen des Padischah.

Diese eigentümlich orientalische Lehnseinrichtung will aus dem eigenartigen türkischen Militärwesen, dem Janitscharentum, verstanden sein.

Wenn auch diese patriarchalische Einrichtung offensichtliche Schwächen hatte, so genossen die Bauern doch im Allgemeinen eine milde und väterliche Behandlung, die für die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft sehr vorteilhaft war.

Im 17. Jahrhundert verschwand das Vererbungssystem und das Lehnwesen mehr und mehr.

---

1) S. Sudi, Defteri-muktesid, Konstantinopel 1306, B. II. S. 59 ff., Hammer »Geschichte des osman. Reiches« B. I, S. 181 ff.; Zinkeisen »Geschichte des osman. Reiches« B. I, S. 124 ff.; Mustafa Pascha »Netaigulwukuat« (»die Folgen der Ereignisse«) in »Hajati-Duwel« S. 417 ff.; A. Scheref, Geschichte der Türkei, Bd. I. s. 322 ff.

Das Janitscharentum hatte sich überlebt und ging allmählich seinem Untergange entgegen.

Die Sultane belehnten jetzt mehr ihre Günstlinge und Palastbeamten; da diese Lehen aber nur auf bestimmte Zeit, also nicht vererblich, übertragen wurden, so suchten die neuen Lehnsherren in möglichst kurzer Zeit sich viele Reichtümer zu erwerben.

Unter dieser Misswirtschaft hatten die Landleute schwer zu leiden und die Landwirtschaft ging sehr zurück.

III. Das erste Viertel des 19. Jahrhunderts beseitigte mit dem ganzen alten Staatssystem auch die Lehnsherrschaft.

Das Janitscharentum wurde am 16. Juni 1826 ausgerottet und ein ganz neues Militärsystem eingeführt[1]).

Auch die allgemeine Civilverwaltung wurde völlig neu organisiert.

Die Zehntsteuer wurde 1826—1842 (1241—1258 h) von der Regierung direkt durch Staatsbeamte erhoben.

Beim Verpachten der Mauten 1842 (1258 h) verpachtete man auch die Erträge der Zehntsteuer auf zwei Jahre.

Das war ein grosser Fehler, denn in der kurzen Zeit suchten die Pächter sich zu bereichern und drückten die Landbevölkerung in solcher Weise, dass es zu wiederholten Klagen bei der Regierung kam.

Die Regierung machte nun den Versuch, durch eine Verlängerung der Pachtzeit diesen Missständen ein Ende zu bereiten.

---

1) A. Scheref »Geschichte der Türkei« B. II, S. 333 ff.; G. Rosen »Geschichte der Türkei« (von 1826—1856) Leipzig 1866 I. Teil S. 14 ff.

Sie verlängerte dieselbe auf fünf Jahre und wollte die Pacht jedem überlassen, der über ein Drittel der Steuererträge der verflossenen drei Jahre anbot.

Die Gegenden aber, für die sich keine Pächter auf so viele Jahre fanden, wurden für ein oder zwei Jahre in Pacht gegeben.

Diese Methode hat aber weder die Regierung noch die Landbevölkerung befriedigt und in Wirklichkeit auch die Landwirtschaft nicht aufgebessert.

Im Jahre 1859 (1276 h) wurde die Erhebung der Zehnten den Gemeinden überlassen.

Man stellte den Gemeinden anheim, ob sie nicht sich verpflichten wollten, diejenige Summe, welche bisher der Pächter an den Fiskus gezahlt hatte, selbst zu entrichten und dann diesen Betrag auf die einzelnen Gemeindeglieder zu repartieren und von diesen zu erheben.

Diese Massregel erwies sich aber für die Regierung zu unbequem und so kehrte man bald wieder zu dem alten ungesunden System der Verpachtung auf ein oder zwei Jahre zurück.

Dieses ist die noch heute übliche Form der Erhebung dieser Naturalabgaben.

In den Gegenden mit Olivenfeldern geschieht die Verpachtung stets auf zwei Jahre.

In den Jahren 1878—1883 (1296—1301 h) machte man in einigen Provinzen den Versuch, an Stelle des Natural-Zehnten eine höhere Grundsteuer zu erheben.

Doch wurde derselbe nach kaum einmaliger Erprobung wieder aufgegeben.

Nur in der Provinz Kastamuni und Bagdad gibt es einige Kreise, die bis heutigen Tages diese Steuer entrichten [1]).

Wahrscheinlich hat dort die niedrige Einschätzung der Grundstückswerte den Landbewohnern einen Vorteil gegenüber dem Zehnten geboten, sodass sie die Grundsteuer vorgezogen haben.

Der Zehnt erstreckt sich auch auf die Feldprodukte im engeren Sinne, also auf Getreide, Obst und Oliven.

Die Gartengemüsekultur ist davon befreit. Diese unterliegt dem Octroi, einer gemeindlichen Abgabe, die beim Hineinfahren in die Ortschaften erhoben wird.

Die Erhebung des Getreide-Zehnten geschieht in der Weise, dass der Pächter durch seine Angestellten die Getreidegarben zählen und aus diesen sich je die zehnte aussuchen lässt. Der Bauer muss dann sein Quantum auf seine eigenen Kosten an eine Centralstelle hinschaffen, die allerdings nicht über einige Stunden Weges entfernt sein soll.

Der Bauer hat aber das Recht, statt der Naturallieferung eine mit dem Pächter zu vereinbarende Taxe in barem Gelde zu entrichten.

Bei den Obstbäumen und Olivenbäumen werden die Bäume gezählt und durch Vereinbarung zwischen Pächter und Bauer der Ertrag taxiert und davon der zehnte Teil in Geld entrichtet.

IV. Eine besondere Art des Zehnten ist die Seidensteuer.

---

1) Hajati-Duwel S. 123.

Von der produzierten Seide wird von den Bauern ein Zehntel des von ihnen auf dem Markte erzielten Verkaufspreises erhoben und zwar von der Verwaltung der Dette publique Ottomane.

Man kann diese Steuer in diesem Rahmen erwähnen, weil sie doch auch von den Erträgnissen der Landwirtschaft (Maulbeerbäume-Zucht und Raupenzucht) erhoben wird und zwar nach einer Quote des Reinertrages.

Dass man die Quote nicht in natura erhebt, kann daran nichts ändern.

V. Zu den Haupterträgnissen der Landwirtschaft gehört diejenige der Viehzucht.

Das ältere deutsche Recht erstreckte den landwirtschaftlichen Zehnten auch auf die Viehzucht (Blut-Zehnt).

Das türkische Reich kannte diesen Zehnten ursprünglich nicht.

Zwar hatte Suleimann der Grosse eine Schafsteuer eingeführt (Resmiagnam). Die ansässigen Hirten (Jerli) sowie die Nomaden (Juruk) hatten einen Asper zu zahlen. Horden, die weniger als 20 Schafe und Lämmer oder überhaupt keine solchen, aber anderes Vieh hatten, mussten jährlich eine gesamte Abgabe (Kara) von 12 Aspern entrichten.

Die Abgaben wurden im Monat April von den Sipahi erhoben[1]).

Ein Teil dieser Abgabe floss in den Privatschatz des Sultans.

Es war dies eine eigentümliche Bemessungsart

---

1) Hammer, »Staatsverfassung des osman. Reiches« B. I, S. 197.

der allgemeinen Vermögenssteuer für diese Bevölkerung, deren ganzes Vermögen in ihren Heerden bestand.

Im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts wurde die alte Einrichtung abgeschafft und es musste jeder, der über 10 Hammel und Lämmer besass, von den weiteren je zehn je ein Stück dem Staate abgeben.

Damit wurde das Institut des Natural-Zehnten auch auf die Viehwirtschaft ausgedehnt.

Der Grund, warum man diese Steuer naturaliter erhob, war der, dass man damit den Fleischbedarf der neugebildeten Armee decken wollte.

Diese Einrichtung dauerte bis etwa in das Jahr 1863. Dann gab man den Naturalzehnten wieder auf und führte eine allgemeine Besteuerung des Viehs ein, also eine Realsteuer im strengsten Sinne des Wortes.

Es wurde für jedes Schaf und für jede Ziege eine jährliche Steuer von 3—5 Piaster, für jedes Schwein von 5 und für jedes Kameel, sowie für jedes Rind von 10 Piaster festgesetzt.

Last- und Luxustiere wurden dagegen nicht besteuert.

Beim Verkaufe von Pferden, Maultieren u. dgl. wurden bisher nur Marktgebühren und Verkehrs-Abgaben erhoben.

Die kaiserlichen Güter und namentlich die Klöster, die eine Anzahl von Vieh halten, sind von der Steuer befreit.

Eine völlige Neuregelung der Viehsteuer ist im Jahre 1904 erfolgt. Die Steuer beträgt 10 Piaster pro Stück für Pferde, Füllen, Kameele, Büffel, Maultiere, Rindvieh und Schweine, 3 Piaster für Esel.

Die schon seit langer Zeit bestehende Schafsteuer beträgt 5 Piaster. Ausgenommen ist Jungvieh unter

2 Jahren und 2 Zugtiere, die der Bauer zum Bestellen des Ackers verwendet.

Die Albanesen haben diese Steuerregelung zur Zeit noch nicht angenommen und der Pforte wird es noch viele Mühe kosten, die neue Massnahme dem ungestümen Volksstamme aufzuzwingen.

Besonders neu an dieser Regelung des Jahres 1904 ist die Heranziehung der Fremden zu dieser Steuer.

Die fremden Missionen haben dieselben zumeist angenommen, in gleichlautenden Noten haben die Vertreter der Mächte die Pforte zur Erhebung der Viehsteuer für die Haustiere Fremder ermächtigt, aber nur provisorisch für die Dauer der gegenwärtigen Notlage und nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Fremde sich dieser Steuer unterwerfen.

Die gegenwärtigen Umstände d. h. die finanzielle Notlage der Türkei dürfte sich jedenfalls nicht sobald ändern. Aber Amerika und Persien haben die Steuer nicht angenommen und so tritt sie für die Fremden nicht in Kraft.

Die Erhebung der Viehsteuer geschieht in der Weise, dass im Monat April der Viehbestand gezählt und darnach die Steuer festgesetzt wird. Diese Steuer wird übrigens auch verpachtet.

Die Steuertaxe für das Vieh ist im Verhältnis nicht hoch.

Die Erhebung dieser Steuer macht nicht so grosse Schwierigkeiten als die Zehntsteuer von den Feldprodukten. Und in Folge der Einführung einer strengeren Kontrolle werden die Einnahmen bedeutend höher werden, als sie es bisher waren.

VI. Unterwerfen wir zunächst den Zehnten einer Kritik, so wird jedermann sofort erkennen, dass der Prozentsatz von 10 des Einkommens zu hoch gegriffen ist, vor allen Dingen deshalb, weil diese Abgabe vom Roheinkommen erhoben wird, ohne Abzug der zur Erzielung des Einkommens nötigen Ausgaben.

Wir denken hierbei nicht an das sogenannte »Frei-Einkommen« d. h. dasjenige, welches dem Eigentümer nach Abzug aller Lebensbedürfnisse verbleibt. Dieses braucht vom Staate nicht berücksichtigt zu werden und wird auch in der Türkei nur insoweit berücksichtigt als ein Grundstück, welches nur das Existenzminimum erzeugt, von dem Zehnten befreit ist.

Ein weiterer Mangel ist die Nichtberücksichtigung des Grundsatzes der verteilenden Gerechtigkeit.

Grosse und kleine Güter werden nur proportional, nicht progressiv verschieden besteuert.

Was das Erfordernis der Gesetzmässigkeit der Steuer betrifft, so ist demselben zwar insofern genügt, als die Verpflichtung zur Steuer, ferner Subjekt, Objekt und Höhe der Steuer genau vorgeschrieben sind, aber die Art der Erhebung, die Kontrollmassregeln, die Reklamationen sind entweder gar nicht oder nicht genügend geregelt.

Und darin liegt ein Hauptfehler und der Hauptgrund für den drückenden Charakter der Steuer. Der Bauer muss sein Getreide solange auf dem Felde lassen, bis der Steuerpächter seine Taxierung vorgenommen hat; er darf auch bei schlechter Witterung sein Getreide nicht eher entfernen.

Damit ist Chikanen Tür und Tor geöffnet.

Entstehen zwischen Bauer und Pächter Differenzen über die Taxierung, so findet der Bauer gegenüber

dem mächtigen Pächter nur einen schwachen Schutz bei den Behörden, ein genauer Beschwerdeweg ist nicht vorgeschrieben, kurz und gut, er ist mehr oder weniger der Willkür des Pächters preisgegeben, der mit schonungsloser Härte seine Steuern eintreibt. Es ist dem Pächter gleichgültig, ob die volkswirtschaftliche Kraft des Bauern und seiner Familie erhalten wird oder ob die Existenz der Individuen zu Grunde geht.

Er hat an ihrer Erhaltung kein Interesse, er will nur seinen Pacht und womöglich einen bedeutenden Ueberschuss über diesen erzielen.

Die Regierung gibt den Pächter zwar strengen Befehl, die Steuern in gerechter Weise zu erheben und die Leute nicht zu drücken, aber dieser Befehl wird von den Pächtern in den meisten Fällen nicht beachtet.

Besonders drückend ist auch die Bestimmung, dass der Bauer auf eigene Kosten dem Pächter den Zehnten hinschaffen muss, was bei den geringen Transportmitteln der Bauern und bei den weiten und schlechten Wegen recht hart ist.

Namentlich wegen der Form der Erhebung bildet diese Steuer einen Grund für den Ruin der Landwirtschaft und der Staat sollte, je eher desto besser, von dieser Form abgehen.

Nicht von der Steuer selbst, das wäre nicht möglich, denn sie bildet einen Hauptpfeiler des Einnahmesystems des Staates; wie sollte man sie ersetzen, wie sollte man die Bevölkerung, die seit Jahrhunderten an diese primitive Steuer gewöhnt ist, so schnell an andere Steuern gewöhnen?

Deshalb hat auch Oesterreich in Bosnien diese Steuer beibehalten, ebenso Bulgarien.

Dazu kommt, dass die Erhebung in natura für den Bauern auch manches Angenehme hat und sich seinen nach den Jahren ganz verschiedenen Einnahmen anpasst.

Wenn man also die Höhe etwas herabsetzen, wenn man an Stelle des Pachtsystems die Erhebung durch gerechte unabhängige vom Staate besoldete Beamte setzen würde, so würde sich diese Steuer in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung gewiss noch am meisten von allen Steuern einer Billigung erfreuen können.

Die Umwandlung der Natural-Abgabe in eine Geld-Abgabe würde auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Man müsste dann jedenfalls durch Gründung von landwirtschaftlichen Banken den ländlichen Kredit zu organisieren suchen, damit die Bauern nicht in die Hände von Wucherern fielen.

Für die derzeitige Art der Erhebung zu Gunsten des Staates spricht nur deren Bequemlichkeit, aber dieser Grund kann die vielen gerügten Mängel nicht ausgleichen.

Was die Viehsteuer anlangt, so ist diese auch nicht ganz gerecht, aber es haften ihr nicht soviele Mängel an, als dem Zehnten, namentlich ist die Form der Erhebung vernünftiger.

Eine Gefahr bei beiden Steuern ist der nachteilige Einfluss, den ihre Höhe auf die Landwirtschaft und Viehzucht dadurch ausübt, dass der Bauer in beiden Beziehungen in seiner Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft nachlassen und damit auch ein Rückgang in der Produktion der für das Volk so wichtigen Nahrungsmittel eintreten könnte.

Durch Einführung vernünftiger Reformen könnte auch in dieser Beziehung alles Wünschenswerte erreicht werden.

Die allernötigsten Reformen sind jetzt die Abschaffung des Pachtsystems und die Beseitigung oder mindestens die Ermässigung der ländlichen Grundsteuer, eine bessere Organisation der bestehenden landwirtschaftlichen Bank und Verbreitung ihrer Filialen im Reiche, Erbauung von Wegen, Einführung der modernen technischen Einrichtungen [1]) und Transportmittel, Einrichtung von »Mustergütern«, Abkürzung der Militärdienstzeit, denn durch den Militärdienst, welcher ausschliesslich von den Muslimen geleistet wird, werden Gegenden, die nur von Muslimen bewohnt werden, verödet, weil die besten Kräfte der Familie für Jahre lang entzogen werden.

Alles dieses sind die Mittel und Wege, welche der Türkei, die an sich so fruchtbaren Grund und Boden besitzt, zu einer blühenden Landwirtschaft verhelfen könnten.

---

1) In beiden Beziehungen hat das landwirtschaftliche Ministerium in neuester Zeit der Landwirtschaft offizielle Unterstützung zu Teil werden lassen, indem es z. B. die landwirtschaftlichen Maschinen unbesteuert den Produzenten zugehen lässt, auch in grösserem Maasse unentgeltlich veredelte Pflanzen verteilt u. s. w.

§ 2.

Grund- und Gebäude-Steuer.
(türk.: «Emlak-wergisi«).
Einnahme: 2,511,924 türk. Pfd.

Die Grundsteuer wurde in der Türkei im Jahre 1280 h (1863) eingeführt [1]).

Es sollten von den vermieteten Gebäuden 4 % und von den von den Eigentümern selbst bewohnten Häusern ebenfalls 4 % ihres Wertes erhoben werden.

Diese Steuer wurde jedoch nicht in allen Provinzen des Reiches eingeführt und Konstantinopel selbst blieb davon befreit.

Im Jahre 1878 (1295 h) erfolgte eine Neuregelung. Die Steuer wurde auf alle Städte mit wenigen Ausnahmen ausgedehnt und auch die unbebaute Grundfläche in den Städten sowie das platte Land herangezogen [2]).

Es werden unterschieden: Häuser im Werte unter und über 20,000 Piaster.

Bei den Häusern unter 20,000 Piaster zahlt der selbstbewohnende Eigentümer $^{4}/_{10}$ % des Wertes; ist das Haus vermietet, so zahlt er $^{8}/_{10}$ % des Wertes.

Bei Häusern über 20,000 Piaster Wert, wird in beiden Fällen $^{8}/_{10}$ % des Wertes entrichtet.

---

1) Hajati-duwel. S. 161.

2) »Hajati-duwel«. S. 162/63. »Defteri-muktesid«. B. II. S. 12/13.

Fabriken, Badeanstalten und Etablissements werden ohne Rücksicht auf den Wertunterschied mit $^{8}/_{10}\,^{0}/_{0}$ des Wertes eingesteuert.

Die unbebaute Fläche wird mit $^{4}/_{10}\,^{0}/_{0}$ des Wertes besteuert (diese Flächen werden verhältnismässig niedrig eingeschätzt).

Anders ist es auf dem Lande.

Hier wird ein Unterschied gemacht, je nachdem die Grundstücke schon mit dem Zehnten belegt sind oder nicht.

Letzteres ist, wie oben bei der Zehntsteuer geschildert, der Fall bei Gemüse- und Obstgärten; ausserdem sind die unbebauten Flächen und die ländlichen Gebäude vom Zehnten befreit.

Bei den mit dem Zehnten belasteten Grundstücken beträgt die Grundsteuer $^{4}/_{10}\,^{0}/_{0}$ des Wertes, bei den anderen $^{8}/_{10}\,^{0}/_{0}$ ihres Wertes.

Die kleineren Gebäulichkeiten der ärmeren Landbevölkerung sind auch mit $^{4}/_{10}\,^{0}/_{0}$ ihres Wertes belastet.

Im Jahre 1888 (1306 h) wurden, um Mittel für die Bedürfnisse des öffentlichen Unterrichtes zu gewinnen, die $^{4}/_{10}\,^{0}/_{0}$ auf $^{5}/_{10}\,^{0}/_{0}$ und die $^{8}/_{10}\,^{0}/_{0}$ auf $1\,^{0}/_{0}$ erhöht, Sätze, die jetzt noch erhoben werden.[1])

Nach dem Ferman vom 10. Juni 1867 erhielten auch die Fremden das Recht, Grundstücke in der Türkei zu Eigentum zu erwerben und sie wurden mit derselben Steuer belastet wie die türkischen Untertanen und zugleich in allen auf Grundeigentum bezüglichen dinglichen und persönlichen Klagen allein den türkischen Gerichten unterworfen [2]).

1) »Defteri-muktesid«. Bd. II. S. 72. »Hajati-duwel«. S. 162.

2) v. Liszt »Das Völkerrecht«. (2. Auflage. Berlin 1902). S. 126.

Befreit sind von der Grund- und Gebäudesteuer:

1. alle Güter und Gebäude des Sultans und seiner kaiserlichen Familie, alle öffentlichen Gebäude, religiösen und Wohltätigkeitsanstalten; ferner auch die Provinz Higas, weil sich in ihr die heiligen Städte Mekka und Medina befinden[1]).

2. bildet eine Ausnahme die Insel Kreta.

Dort wurden überhaupt ausser dem Zehnten und kleinen Gebäudeabgaben, welche die Kommune für die Ausbesserung und Beleuchtung der Wege beanspruchten, keine anderen Steuern erhoben.

Die wiederholten Aufstände der griechischen Kreter hatten ihren Grund gewiss nicht in zu hoher Steuerlast.

II. Was die Gebäudesteuer anbetrifft, so ist sie insofern ungerecht, als die Steuer nicht nach dem Mietertrage der Häuser, sondern nach einer Wertschätzung erhoben wird.

Fast alle vermieteten Häuser bei uns verzinsen ihren Kapitalwert mit niedrigem Zinsfuss.

So verzinst sich z. B. ein Haus im Werte von 100 000 Piaster höchstens mit 4 %, dagegen ein gleich hohes Kapital Bargeld mit 8—9 %.

Es ist für die Steuerbehörde bequemer und wohl auch sicherer und gerechter, die Miete der Besteuerung zugrunde zu legen, als den Wert des Hauses.

Der Wert des Grund und Bodens wird von Beamten und Ortsansässigen geschätzt, was öfter Ungerechtigkeiten und grobe Fehler zur Folge hat.

Die Regierung sollte daher das System der Wert-

1) »Hajati-duwel«. S. 164. »Defteri-muktesid«. B. II. S. 15.

schätzung abschaffen und die Steuer nach dem Mietertrage erheben.

Die türkischen Herrscher liessen bei der Eroberung eines Landes dasselbe sofort vermessen und diese wertvollen Kataster werden im Defteri-hakani (Obergrundbuchamt) aufbewahrt; dieselben genügen jedoch den Ansprüchen an einen modernen Kataster nicht.

Einen neuen Kataster besitzen wir aber noch nicht.

Es ist vor einer Reihe von Jahren der Versuch gemacht worden, das ganze Land zu katastrieren, der Versuch musste aber, nachdem Konstantinopel und Brussa katastriert waren, aufgegeben werden, weil er enorme Kosten verursachte und es noch an geschickten Ingenieuren fehlte.

Was die Besteuerung des ländlichen Grund und Bodens anlangt, so sollten die mit dem Zehnten belasteten Grundstücke von der Grundsteuer ganz befreit sein, denn es liegt doch hier eine Doppelbesteuerung vor, die vermieden werden sollte.

Dass sie nur die Hälfte derjenigen Grundsteuer entrichten, welche die zehntfreien Grundstücke zu bezahlen haben, ändert daran nichts.

Bei der Höhe des Zehnten sollten sie eben ganz davon befreit sein.

§ 3.

Gewerbesteuer und Besteuerung des Arbeitsertrags.

Einnahme: 742135 türk. Pfd. [1]).

I. Die Gewerbesteuer hat in der Türkei noch eine sehr primitive Gestalt.

In den Wilajets (Provinzen) wird seit 1853 (1270 h) von Kaufleuten und Gewerbetreibenden eine Erwerbssteuer erhoben, die bis zum Jahre 1878 (1295 h) 3 % betrug.

In diesem Jahre 1878 (1295) wurde die Steuer auf 4 % und im Jahre 1887 (1305 h) auf 5 % erhöht [2]).

Diese Steuer — Temettu-wergüsi genannt — wird nicht nach eigener Fatierung des Steuerzahlers, sondern nach einer Schätzung durch die Steuerbehörde erhoben, wobei natürlich Ungerechtigkeiten unvermeidlich sind, wenn man auch in die Schätzungs-Kommission zu den Beamten zwei Gewerbetreibende des einzuschätzenden Gewerbs hinzuzunehmen pflegt [3]).

Die Einwohner von Konstantinopel sind von dieser Steuer befreit.

Es wird dafür von ihnen diejenige Abgabe erhoben, die schon zur Zeit der Zünfte erhoben wurde;

1) Diese Zahlen zeigen (Budget von 1313 h (1896) nur die Einnahmen der Temettu-Steuern von den Provinzen. Die Einnahmen von den Lizenzen in Konstantinopel sind leider nicht angegeben.

2) »Hajati-duwel«. S. 220.

3) »Hajati-duwel«. S. 220.

ein jeder Geschäftsmann und Gewerbetreibende muss nämlich jährlich seine Gewerbekarte türkisch »Asnaf-Teskeresi« genannt, im Magistrate erneuern gegen Erstattung eines Betrags, der verschieden bemessen ist, je nach der Art des Gewerbes oder Geschäftes.

Die Schankwirte in Konstantinopel machen eine Ausnahme von den sonstigen Konstantinopler Gewerbetreibenden; sie werden wie in den Provinzen mit 15 % ihrer Ladenmiete belastet[1]).

Im Jahre 1894 (1312 h) wurden die Bauern, die nebenher Haus-Industrie trieben und ebenfalls mit einer Gewerbesteuer belastet waren, von dieser befreit.

Ueberblicken wir diese Erwerbssteuer in den Wilajets, so finden wir, dass sie nach den modernen Prinzipien der Finanzwissenschaft auf einem falschen und ungerechten Grunde basiert und dass bei der Art der Steuererhebung Ungerechtigkeiten und Erpressungen sich nicht vermeiden lassen.

Es ist im hohen Grade ungerecht, dass von allen Gewerbetreibenden ohne Berücksichtigung des Kapitals und des Erwerbsertrages 5 % (proportional also nicht progressiv) erhoben werden.

Die Begünstigung der Einwohner der Hauptstadt gegenüber den Provinzen ist auf keinen Fall zu billigen. Es ist unbegreiflich, dass die Regierung das mobile Kapital der steuerkräftigsten Staatsbürger und ansässigen Fremden steuerfrei lässt und sich nur mit der Erhebung der Lizenzen begnügt.

Das Einfachste und Beste wäre es, die kleinen Gewerbetreibenden je nach der Art ihres Gewerbes und nach äusseren Merkmalen mit festen Taxen zu

---

1) »Defteri-muktesid«. S. 31—32.

besteuern, die grossen Gewerbetreibenden dagegen mit einer progressiven Erwerbseinkommensteuer zu belasten, die nach bewährten europäischen Mustern zu bilden und bei welcher auch eine Maximalgrenze festzusetzen wäre.

Da die grossen Geschäfte Buchführung haben, so dürfte die Ermittlung des Erwerbsertrages nicht auf grosse Schwierigkeiten stossen.

Die Durchführung einer gerechten Gewerbe- und Einkommensteuer ist selbst in den hochzivilisierten Ländern stets mit grossen Schwierigkeiten verbunden; um so schwieriger wird sie in der Türkei sein und bei den heute in der türkischen Finanzverwaltung herrschenden Missständen, dürfte an eine Umwandlung der primitiven »Temettu-Steuer« in die Gewerbesteuer, sowie an die Verbesserung der Steuern im Allgemeinen noch lange nicht zu denken sein, zumal der nachher zu erwähnende Versuch vom Jahre 1894 fehlgeschlagen ist.

II. Besteuerung von Gehalt, Lohn oder Arbeitsertrag.

Diese Besteuerung ist in der Türkei noch wenig ausgebildet.

Die Besteuerung der Beamten geschieht durch Abzug von 5 % ihres Gehaltes. Eine Abstufung findet nicht statt.

Was diese Besteuerung anbelangt, so ist die fehlende Progression zu tadeln.

Es ist ungerecht, dass einem Beamten mit Mk. 2000 Gehalt ebenso 5 % abgezogen werden, als einem mit Mk. 10 000.

Höchst befremdlich ist ferner die Befreiung der Angestellten in Privatbetrieben, deren Einkommen ein oft recht hohes ist.

Die Staatsbeamten haben hier einen recht unangenehmen Vorzug.

Auch die gänzliche Freilassung der freien Berufe, von denen manche recht beträchtliche Einnahmen erzielen, ist eine Eigentümlichkeit des türkischen Besteuerungswesens.

III. Wenn wir im Vorstehenden den bestehenden Zuständen ein besonderes Lob nicht erteilen konnten, so darf doch nicht übersehen werden, dass die türkische Regierung einmal sich zu einer Reform aufgerafft hat, die den Anfang weiterer Verbesserungen hätte bilden können, wenn es gelungen wäre, sie durchzusetzen.

Im Jahre 1889 (1307 h) ist nämlich von der Regierung der Versuch gemacht worden, eine Gewerbesteuer (Patentsteuer) nach französischem Muster einzuführen.

Es gelang ihr aber nicht, diesen Versuch in die Wirklichkeit umzusetzen, weil die Vertreter der fremden Mächte Einspruch erhoben.

Trotzdem diese Steuer also nicht eingeführt worden ist, dürfte es sich doch verlohnen, das Projekt der Regierung, welches wenig bekannt zu sein scheint [1]), hier etwas eingehender zu würdigen.

---

1) In dem einzigen grösseren europäischen Werke über »türk. Finanzen« (von Morawitz), wird dieser Entwurf nur mit einigen nichtssagenden Worten abgetan. Von dem Inhalt wird nichts mitgeteilt; das Hereinziehen der freiwilligen Feuerwehr, der sogenannten Tulumbagi ist ganz verfehlt, weil es sich hier überhaupt um kein Gewerbe handelt, die Ausfälle gegen die Hammals (Lastträger) beweisen, dass Morawitz die zu Grunde liegenden, insbesondere auch sozialen Verhältnisse nicht genauer kennen gelernt hat, als wie sie europäische Reisende im Allgemeinen kennen zu lernen pflegen.

Für die Besteuerung wurde die Volksdichtigkeit der Städte in Betracht gezogen und das Reich in drei Klassen eingeteilt.

Zur ersten Klasse sollte Constantinopel, zur zweiten die Städte mit über 30000, und zur dritten Klasse die Städte mit unter 30000 Einwohnern gehören.

Folgende Uebersicht ergibt die Besteuerungshöhe der einzelnen Besteuerungsklassen.

Uebersicht.[1]

Aktien - Industrie - Handelsgesellschaften, Bankgeschäfte und dgl., welche 100,000 Pfund türk. und darüber Kapital besassen, hätten jährl. in Klasse:	I.	II.	III.
	100	60	40
türk. Pfund gezahlt.			
Filialen von solchen grossen Instituten:	20	12	8
Aehnliche Gesellschafts-Institute oder Privatgeschäfte, die unter 100000 Pfund türk. Kapital besassen:	75	40	20
Filialen von solchen:	15	8	4
Sarrafe I. Klasse (grössere Geldhändler oder Bankiers) mit über 30 000 Pfd. Vermögen:	60	40	20
Kleinere Sarrafe, mit 10 bis 20000 türk. Pfund Kapital:	40	20	10

1) »Hajati-duwel«. S. 185 ff. (Abdruck nach der offiziellen Publikation.)

Klasse:	I.	II.	III.
Kleine Sarrafe, mit unter 10 000 türk. Pfund Kapital:	20	10	5
Feuer- und Wasserschutz-Gesellschaften oder Agenturen solcher in der Türkei	20	8	4
Lebensversicherungs-Anstalten oder Agenturen von solchen:	10	5	2
Andere Anstalten, die einem wohltätigen Zweck dienen oder Filialen von solchen Instituten:	10	5	2
Agenturen I. Klasse von Schifffahrtsgesellschaften, die eine regelmässige Fahrt unterhalten:	30	20	10
Solche II. Klasse zahlen:	6	4	2
Schiffs-Agenturen I. Klasse mit unregelmässig fahrenden Schiffen:	20	10	5
Solche II. Klasse:	5	3	2
Privat-Rheder-Vertreter, die also nicht von einer grossen Gesellschaft unterhalten werden	15	8	3
Grosskaufleute, die Engrosgeschäfte betreiben und ein Kapital von über 30 000 türk. Pfd. besitzen:	40	30	15
Solche, mit 15 — 30 000 türk. Pfd. Kapital:	25	15	10
Solche, die 3—15 000 türk. Pfd. Kapital besitzen:	15	10	5
Kaufleute die unter 3000 türk. Pfd. besitzen:	6	4	3

	Klasse: I.	II.	III.
Kleine Schiffer, die ein Schifffahrtsgewerbe betreiben, zahlen bei Segelschiffen üben 50 Tonnen:	2	2	2
Kleine Segelschiffe unter 50 Tonnen sind steuerfrei.			
Bau-Unternehmer:	8	6	3
Kommissionäre:	10	7	5
Eckenwechsler (türkisch: »Kösche-sarrafi« genannt):	5	3	2
Vermittler zum Verkauf oder Vermieten von Häusern und Grundstücken:	4	3	1
Sonstige Geschäftsvermittler:	8	5	3
Strassenverkäufer:	2	1	$^1/_2$

türk. Thaler (Medjidijje, etwa ℳ 3.30).

Kleine selbständige Gewerbetreibende, (Handwerker) hätten $3^0/_0$ der Miete ihrer Geschäftsläden als Gewerbesteuer bezahlt.

Eine Berücksichtigung der Bevölkerungsdichtigkeit sollte hier insofern stattfinden, als ja in den grösseren Städten die Ladenmiete in der Regel höher ist.

Auffällig ist die völlige Befreiung der Angestellten in Privatbetrieben.

Im kulturellen Interesse und für das türkische Leben ist der niedrige Steuersatz für Feuer- und ähnliche Versicherungsgesellschaften zu billigen.

Diese Anstalten müssen erst festen Boden im Volke fassen und haben dabei mit eingewurzelten Anschauungen einen schweren Kampf zu kämpfen,

sodass die Regierung gut tat, ihnen keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Die völlige Freilassung der freien Berufe in diesem Steuerprojekt ist — trotzdem auch hier manche sozialpolitische Gedanken im Vordergrund liegen — nicht zu billigen.

Auch die Besteuerung der Kaufleute nach den drei Klassen ist primitiv und unbeholfen, denn es kann in einer kleinen Stadt bei geringerer Konkurrenz mehr verdient werden, als in einer grossen.

Zwar werden bei den Kaufleuten weitere Abstufungen nach der Höhe der Betriebskapitalien vorgenommen[1]). Aber nicht bei allen Gewerbetreibenden. So hätte z. B. in derselben Stadt der grosse wie der kleine Baugewerbetreibende die gleiche Steuer zu zahlen gehabt.

Die Nichtberücksichtigung des Umsatzes, die Nichtunterscheidung des Roh- und Rein-Ertrags waren weitere Mängel dieser Besteuerung.

Ganz ungerechtfertigt war die Besteuerung der Schifffahrtsunternehmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Schiffe und deren Tonnengehalt, Dampfkraft etc.

Nur bei den Segelschiffen findet eine solche Rücksicht statt, indem die Schiffe unter 50 Tonnen befreit sind. Andererseits findet sich hier wieder die Bestimmumg, dass für jedes Schiff über 50 Tonnen gleichviel gezahlt werden muss.

Zu bemängeln ist auch bei den kleinen Gewerbetreibenden die Einschätzung nach der Ladenmiete.

---

1) Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, dass es sich hier nicht etwa um eine Besteuerung des Kapitals handelt, sondern nur um eine eigenartige Berechnung des Einkommens.

Daraus kann das wirkliche Einkommen niemals ermittelt werden.

Diese Einschätzung führt auch die soziale Gefahr der Miete ungesunder und kleiner, weil billiger, Wohnungen mit sich.

Aber trotz aller dieser Mängel wäre, wie schon oben bemerkt, dieser Entwurf ein grosser Fortschritt gegen früher und der Anfang für weitere Verbesserungen gewesen.

Leider haben die Gesandten der fremden Mächte gegen die Heranziehung ihrer Untertanen protestiert und sind damit der Finanzhoheit des türkischen Staates entgegengetreten, obwohl sie selbst in ihren eigenen Staaten gewiss einen solchen Eingriff niemals dulden würden [1].

Was die Kapitulationen anlangt, auf welche sich die Gesandten beriefen, so enthalten sie zwar alle nach dem Muster der ersten mit Frankreich abgeschlossenen Kapitulation allerlei Bestimmungen über Freihandel und Begünstigung europäischer Kaufleute, aber nirgendwo ist ausdrücklich gesagt, dass die ansässigen Kaufleute von denjenigen Steuern, welche die Türken kraft Gesetzes zu leisten haben, befreit sein sollen.

Deshalb haben auch die Europäer gegen die Erhebung von Lizenzen in Konstantinopel niemals einen Einspruch erhoben.

---

1) Dass eine Besteuerung der Fremden den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht, ist von allen Autoren anerkannt; vergl. z. B. Eheberg »Finanzwissenschaft«. (6. Aufl. 1901. Leipzig). S. 151 ff. vgl. ferner: Roscher, »System der Finanzwissenschaft«. (5. Aufl. Stuttgart 1901 bearbeitet von O. Gerlach). Bd. I, S. 345 ff.

Und auch, als im Jahre 1867 den Europäern gestattet wurde, Grundeigentum zu erwerben, hat kein europäischer Gesandte etwa die Bedingung daran geknüpft, dass die europäischen Grundeigentümer nicht zu den türkischen Grundsteuern herangezogen werden dürften.

Die Europäer leisten auch in der Tat regelmässig die Grundsteuer.

Man sieht, der Protest gegen die Patentsteuer oder Gewerbesteuer entbehrt der rechtlichen Grundlage [1]).

Es muss sowohl vom türkischen, als auch vom europäischen Standpunkt aus als Ungerechtigkeit betrachtet werden, dass infolge des Protestes der Gesandten die Europäer mit Grundeigentum besteuert werden, diejenigen dagegen mit lediglich mobilem, oft vielleicht recht grossem Kapital vollkommen steuerfrei sind.

Weiter muss auch gesagt werden, dass Fremde, welche den Schutz der Türkei geniessen und aus der Türkei ihren Verdienst herauswirtschaften, billiger Weise zu den Staatslasten beitragen und nicht obendrein durch ihre Weigerung noch eine kräftige Besteuerung der eigenen türkischen Untertanen verhindern sollten.

Denn wenn die Türkei auch natürlich in der Lage wäre, ihre eigenen Untertanen, unabhängig von den Fremden, höher zu den Steuern heranzuziehen, so darf sie das doch deshalb nicht tun, weil sie sonst ihre eigenen Untertanen konkurrenzunfähig machen würde.

---

1) Hassan Fehmi Pascha »Staatsrecht« (türk.). Bd. I. S. 192.

Die Weigerung der fremden Staaten wirkt also auch auf die türkischen Untertanen zurück.

Und darum ist das Vorgehen europäischer Regierungen eine grosse Unbilligkeit und Härte gegen die Türkei, die einer Gesundung ihrer Finanzen entschieden bedarf.

Nur Deutschland allein ist es gewesen, welches in dem Handelsvertrage von 1891 die gegenseitige Gleichstellung der Einheimischen und Fremden hinsichtlich der Besteuerung zugestanden hat[1]).

Aber dieses hochherzige Zugeständnis ist praktisch wertlos, weil Deutschland die selbstverständliche Bedingung daran geknüpft hat, dass auch die anderen Staaten dasselbe Zugeständnis machen würden, was aber, wie bemerkt, nicht geschehen ist.

---

1) Morawitz, »Les finances de la Turquie« (übersetzt von G. Schweitzer, Berlin 1903), S. 379.

§ 4.

Vermögens-Verkehrssteuern[1]).

Als Verkehrssteuern erhebt die Türkei einerseits die Erbschaftssteuer, andrerseits die Verkehrssteuer im engeren Sinne von allen Immobilien beim Besitzwechsel.

I. Alle Erben ohne Unterschied der Verwandtschaftsgrade zahlen $^1/_2\,^0/_0$ des aus der Erbschaft auf sie gefallenen Vermögens, welches nicht Wakuf ist[2]).

Diese Steuer, an sich nicht hoch, ist nicht gerecht, weil sie die verschiedenen Klassen von Erben nicht verschieden berücksichtigt, ausserdem keine Rücksicht nimmt auf die verschiedene Grösse der Erbschaften.

Sie hat bei ihrer Niedrigkeit auch keinen grossen finanziellen Wert.

Besonderes gilt für den »Wakuf«.

Unter »Wakuf« versteht man das Vermächtnis eines frommen Muslim, wonach von einem bestimmten Grundstücke jährlich ein gewisser Betrag in Naturalien oder in Geld zugunsten einer Moschee, Medrese (Lehranstalt) oder sonstigen Anstalt zu entrichten ist.

Man unterscheidet zweierlei »Wakuf«: den einfachen Wakuf (erazi-i-mewkufe) und den doppelzinsigen Wakuf (igareteinli-erazi-i-mewkufe).

Bei dem ersteren ist das Erbrecht unbeschränkt, in den letzteren können dagegen nur Söhne erben[3]).

---

1) Leider kann ich die Erträgnisse dieser Steuer nicht angeben, da diese Steuer in der Türkei zu den Gebühren zählt und im Budget von 1313 h mit den Erträgen anderer Gebühren zusammen angeführt worden ist.

2) »Hajati-duwel«. S. 248.

3) Ebenda. S. 248.

Diese Grundstücke geniessen aber dann auch allerlei Privilegien von der Besteuerung, sie leisten weniger Zehnten als die anderen.

Als eine Art Ersatz dafür soll bei Uebergang solcher Grundstücke an den Erben von dem einfachen Wakuf 5 %, von dem doppelzinsigen Wakuf 1 ½ % des Wertes als Erbschaftssteuer bezahlt werden [1]).

Man kann aber gegen einmalige Entrichtung von 3 % des Wertes vom doppelzinsigen Wakuf die Ausdehnung des Erbrechts auf die Verwandtschaft erlangen [2]) (türk. »Tewsi-i-intikal« genannt).

Beim Uebergange solcher Grundstücke »Tewsi-i-intikalat« zahlen die Kinder 1 ½ %, die Enkel 3 %, die Geschwister und Ehegatten 5 % des Wertes als Erbschaftssteuer [3]).

Als im Jahre 1862 der damalige Grosswesir M. Fuad Pascha mit der Oberleitung der Finanzen betraut wurde, versuchte er die Wakuf-Güter für den Staat zu gewinnen, aber er stiess damit auf viele Schwierigkeiten [4]).

II. Beim Besitzwechsel zahlt man für freies Eigentum »Mulk« 1 %, für Wakuf 5 % und für den doppelzinsigen Wakuf 3 % des Wertes als Verkehrssteuer [4]).

III. Beim Uebergang von Erbpachtgütern des Staates (»erazi-i-mirijje«) zahlt der Erbe 5 % des Wertes als eine Art Erbschaftssteuer [5]).

1, 2, 3) »Hajati-duwel«. S. 249 ff.

4) Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheiten. S. 408.

5) »Hajati-duwel«. S. 249 ff.

§ 5.

Abgabe zum Ersatz vom Militär-Dienst (türk.: „Bedeli-askeri“).

Einnahmen in der letzten Steuerperiode: 886210 türk. Pfd.

I. Um das Institut der Militär-Ersatzsteuer richtig verstehen zu können, ist es notwendig, auf seine historische Entwicklung etwas näher einzugehen.

Der Ausgangspunkt dieser Steuer ist eine Kopfsteuer gewesen.

Diese ist keine Erfindung des Islam. Sie bestand schon in Persien, Aegypten und Syrien, bevor die Muslimen dort eingedrungen waren.

Bei der Eroberung jener Länder hatten die Araber diese Art Steuer kennen gelernt.

Es lag für sie kein Grund vor, auf diese einträgliche Einnahmequelle zu verzichten; sie behielten sie vielmehr bei und mit Recht, da im Kriege nur die Muslimen fochten; die übrige Bevölkerung sollte daher als Entgelt für die Befreiung vom Kriegsdienst eine Abgabe entrichten, welche für den Unterhalt der Krieger bestimmt war.

Es ist dem Gerechtigkeitssinn des Khalifen Omar zuzuschreiben, dass die Kopfsteuer nicht Alle gleich hoch traf, wie es vorher der Fall gewesen war, sondern unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wurde.

Die Abgabe wurde in drei Klassen eingeteilt.

Von der ersten Klasse, den Reichen, wurden 48,

von der zweiten Klasse, dem Mittelstand, wurden 24 und von der dritten Klasse, den armen aber erwerbsfähigen Männern, wurden 12 Dirham Silber jährlich erhoben [1]).

In Aegypten und Syrien, wo mehr Gold vorhanden war, wurde die Abgabe in Gold erhoben [2]).

Muslimen, die aus irgend einem Grunde verhindert waren, den Krieg mitzumachen, mussten dem Staate ihre Waffen, Pferde und sonstigen materiellen Güter zur Verfügung stellen.

Frauen, Kinder, erwerbsunfähige Männer, sowie die Geistlichen, waren von der Entrichtung dieser Abgabe befreit [3]).

Die omajjadischen und abbasidischen Khalifen, sowie fast alle islamischen Fürsten haben diese Kopfsteuer (gizja) erhoben, welche eine ihrer nicht unbedeutenden Staatseinnahmen bildete, und, wenn sie auch die Klassenteilung beibehielten, so wurde doch die Höhe der Abgabe immerhin in verschiedenen Zeitperioden selbstverständlich verschieden hoch bemessen [4]).

II. Die türkischen Sultane haben ebenfalls diese Abgabe von ihren nichtmohammedanischen Untertanen erhoben.

Die osmanische Regierung hatte allerdings bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts keinen grossen Gebrauch von dieser Steuer gemacht, weil durch die grossen Eroberungen der ersten zehn Sultane die Staatskassen überfüllt waren.

---

1) Suleimann Sudi »defteri-muktesid« Bd. I S. 123/124.

2) v. Kremer, Kulturgeschichte des Orients Bd. I S. 60.

3) Suleimann Sudi »defteri-muktesid« Bd. I S. 24.

4) Ueber das Finanzwesen dieser beiden Dynastien vgl. Kremer, »Kulturgeschichte des Orients« Bd. I.

Wir sehen, dass die »gizje« in der Gesetzgebung von Mehmed dem Eroberer, ja sogar von Suleiman dem Prächtigen, nicht erwähnt wird.

Diese Abgabe wurde bis 1670 wenn überhaupt, so durch die Derebejs (Feudalherren) in nicht geordneter Weise erhoben[1]).

Erst im Jahre 1670 wurde diese Abgabe in der Türkei durch den verdienstvollen Grosswesir »Köpruli-fazil-Mustafa-Pascha« geregelt[2]), denn die Staatskassen waren schon lange geleert und die Glanzperiode der Türkei war vorüber.

Ihm, dem Grosswesir, ist es zu verdanken, dass den Derebejs das Recht zur Erhebung dieser Abgaben genommen und die ganze Steuer nunmehr durch eigene Staatsbeamte erhoben wurde[3]).

Ihr Ertrag sollte in die Staatskassa fliessen.

Es wurde die Abgabe in drei Klassen geteilt und für jede Klasse ein besonderes Siegel angefertigt.

Die erste Klasse, diejenige der Reichen, wurde mit 4, die zweite Klasse für den Mittelstand mit 2, und die dritte Klasse für die armen aber noch erwerbsfähigen mit 1 Pfd. Gold »scherifi-altun« jährlichen Tributs besteuert[4]).

Der Grund, warum die Abgabe in Gold entrichtet werden sollte, war der, dass die Silbermünzen schwankenden Kurs hatten.

---

1) M. Rakim u. M. Nail »Hajati-duwel« S. 91.

2) Suleiman Sudi »defteri-muktesid« Bd. 1 S. 125.
M. Rakim u. M. Nail »Hajati-duwel« S. 91.

3) »defteri-muktesid« S. 125.

4) »defteri-muktesid« S. 125.
»Hajati-duwel« S. 91/2.

Der Umstand, dass die Taxe der dritten Klasse etwas hoch geschätzt und das Gold in manchen Gegenden so gut wie gar nicht vorhanden war, gab den Tributzahlern zu vielen Klagen Anlass.

Es wurde deshalb die Taxe für die erste Klasse auf 60, für die zweite auf 30, und für die dritte auf 15 Piaster Silber herabgesetzt und die Entrichtung der Abgabe nicht mehr wie früher in Gold verlangt[1]).

Dieses System dauerte — vielleicht mit kleinen Veränderungen — bis zur Veröffentlichung des berühmten Ferman »Hatti-humajun« von Gulhane 1855 fort.

Für die Erhebung der Abgabe waren vordem Steuereinnehmer »Gizjedar« auch »Koldji« genannt, bestimmt und zu ihrem Unterhalt wurde auf jede Klasse ein kleiner Zuschlag erhoben, der für die erste Klasse $2^1/_2$, für die zweite $1^1/_2$ und für die dritte 1 Piaster betrug[2]).

Dennoch hörten die Klagen nicht auf.

Weil die Steuereinnehmer unter allen möglichen Vorwänden die unwissende Landbevölkerung aussaugten und so öfter zu den bittersten Klagen Anlass gaben, wurden sie und zwar 1830 auf Befehl des Sultans Mahmud II. ihres Amtes enthoben.

Mit der Erhebung des »Gizje« wurden an Stelle jener die Gemeindevorsteher »Kodja-baschi« beauftragt. Den Betrag der Abgaben hatten sie durch die Bischöfe an das Patriarchat von Constantinopel und dieses direkt an die Finanzdirektion abzuliefern[3]).

---

1) »defteri-muktesid« S. 126.

2) »defteri-muktesid« S. 127.

3) »defteri-muktesid« S. 129 u. F. Eichmann »Die Reformen des osmanischen Reiches«, S. 36.

III. Mit der Veröffentlichung des »Hatti-humajuns« von 1855 sollte diese Abgabe abgeschafft und die nichtmohammedanischen Untertanen sollten, ebenso wie die Muslimen, zum Militärdienst herangezogen werden[1]), denn nur durch die Gleichheit der Rechtstellung aller Untertanen des Sultans, sowie durch die Verschmelzung der verschiedenen Nationalitäten zu einem einheitlichen Volke (so war man in massgebenden Kreisen überzeugt) könne die Integrität des Reiches gewahrt und jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Reiches verhindert werden[2]).

Trotz aller feierlichen Versprechungen, dass den Christen die gleiche Behandlung wie den Muslimen zu Teil werden, ja sie sogar zu Offizieren befördert werden sollten, gelang es der Regierung nicht, den allgemeinen Militärdienst einzuführen.

Zuerst lehnten sich die Bulgaren, dann auch die übrigen Christen dagegen auf[3]).

Nach Morawitz[4]) sollen auch die Muslimen dagegen protestiert haben, dass die Christen in die osmanische Armee aufgenommen werden sollten.

Das ist aber nicht zutreffend.

Der Protest der Muslimen hätte das Gesetz gewiss nicht zum Scheitern gebracht, wenn nur die Christen geneigt gewesen wären, sich demselben zu unterwerfen.

---

1) F. Eichmann »Die Reformen des osmanischen Reiches S. 217; Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit S. 263; G. Rosen »Geschichte der Türkei« Teil II S. 235.

2) Morawitz »Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen« S. 83.

3) Morawitz, S. 83.

4) Bamberg, S. 366.

Infolge der ablehnenden Haltung der Christen trat das Gesetz niemals in Kraft.

Insbesondere war es auch Russland, welches jeder Bestrebung nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Türkei im Geheimen entgegenarbeitete.

Es ist ja allgemein bekannt, dass Russland bis in das Jahr 1876 gerade in Bulgarien Spione unterhielt.

Die Türkei musste so notgedrungen die christliche Bevölkerung vom Heeresdienste frei lassen.

Zum Ersatz für diese Befreiung vom Militärdienst führte man eine Abgabe (Taxe) ein, die selbstverständlich nur die nichtmohammedanischen Untertanen traf und im Vergleich zu der alten Kopfsteuer bedeutend geringer war.

IV. Diese Abgabe ist unter dem Namen »Bedeli-askeri-« Militärersatz bekannt.

Die damalige Friedenspräsenzstärke der Armee betrug 210 000 Mann.

Es wurde ausgerechnet, dass um die Armee auf dieser Höhe zu erhalten, auf 180 Muselmänner je ein Mann ausgehoben werden müsste, eine Zahl, die im Jahre 1882 auf 130 Mann herabgesetzt wurde und die heute noch gilt [1]).

Dieses Gesetz sollte ferner auch auf die nichtmohammedanischen Untertanen ausgedehnt werden. Da diese aber den Militärdienst verweigerten und eine Abgabe vorgezogen, so wurden für jeden Rekruten 5000 Piaster = 900 Mk. erhoben, die je 130 nichtmohammedanische Untertanen aufbringen mussten, was pro Kopf 6,25 Mk. ausmacht.

Die Vergünstigung für Nichtmohamedaner, dass

die Abgaben durch ihre eigenen Geistlichen eingezogen werden können, blieb auch ferner bestehen.

Der Muslim ist dagegen wehrpflichtig. Allerdings besteht für ihn ein Mittel, sich von dem Dienste im stehenden Heere für die Friedenszeit loszukaufen.

Dazu muss er auf der Stelle 5000 Piaster (etwa 900 Mk.) zahlen, aber trotzdem noch 5 Monate dienen [1]).

Während der Dienstzeit geniesst er volle Verpflegung seitens der Regierung, in Wirklichkeit wird aber davon nicht Gebrauch gemacht.

V. Militärfreiheit gilt für die Einwohner der Hauptstadt Constantinopel.

Nach dem Artikel 2 der Staatsverfassung von 1876 sollte dieser Vorzug der Hauptstadt genommen werden, aber wie die übrigen Artikel der Staatsverfassung, so ist auch dieser nicht ausgeführt worden.

Auch für die Insel Kreta galten Besonderheiten.

Die Christen in Kreta zahlten bis in das Jahr 1866 eine Wehrsteuer.

Durch die Kämpfe jener Zeit haben die Bewohner der Insel manche Sonderrechte und auch die Christen die Befreiung von der Militär-Ersatzsteuer, erlangt.

Da die muslimische Bevölkerung halb so stark war als die griechische und eine weitere Verminderung zu befürchten war, so wurden auch die Muslimen vom Militärdienst ganz befreit [2]).

Ferner sind auch die Geistlichen aller Riten, sowie die Theologie Studierenden (Softa), Frauen, Kinder, Mönche und der einzige Sohn mohammedanischer

---

1) »Defteri-muktesid« S. 140.

2) »Defteri-muktesid« S. 139.

Eltern vom Militärdienst sowie von der Abgabe des Militärersatzes, befreit.

Von denjenigen Gebieten der Türkei, in denen die Autorität des Sultans zu gering ist, um die allgemeine Wehrpflicht oder eine Ersatzsteuer durchführen zu können, wie in manchen Teilen Arabiens, z. B. bei den Beduinen, soll hier ganz abgesehen werden.

VI. Unter der Wehrsteuer, welche noch in einigen europäischen Staaten besteht, versteht man eine öffentliche Abgabe, welche von denjenigen bezw. den Angehörigen derjenigen erhoben wird, die nicht oder nur in beschränktem Maasse zur Militärdienstpflicht herangezogen werden[1]).

Solche Wehrsteuern werden heute noch in der Schweiz, in Oesterreich und in Frankreich erhoben.

In der Schweiz beträgt die jährliche Taxe 6 frs. pro Kopf, dazu kommt noch ein Zuschlag, dessen Höhe nach dem Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen berechnet wird. (Maximalbetrag 3000 frs.).

Das österreichische Wehrsteuersystem teilt die Steuerpflichtigen in 14 Klassen, deren unterste 1 fl. und deren höchste 100 fl. zu zahlen hat; in den ersten Jahren ist der volle, später der halbe, im Kriegsfalle der doppelte Satz zu entrichten.

Haftpflichtig sind die Eltern bezw. deren Stellvertreter für die Dauer der Unmündigkeit.

In Frankreich endlich besteht die Steuerabgabe aus 4 Teilen: einer festbestimmten Taxe von 6 frs. und aus drei verschieden grossen Zuschlagsbeiträgen.

---

1) »Eheberg« Finanzwissenschaft S. 373.

Der Ertrag dieser Wehrsteuer wird in den verschiedenen Ländern verschieden verwendet.

Die Schweiz weist den ganzen Betrag dem Militärpensionsfond zu — Invalidenversorgung — zum Teil den allgemeinen Staatseinnahmen.

Als allgemeine Staatseinnahmen werden sie auch in Frankreich angesehen und als solche verwendet.

In Deutschland hat das Wehrgeld vorübergehend in Württemberg (1868) und Bayern (1869) gegolten [1]).

Im deutschen Reiche ist die Einführung der Wehrsteuer wiederholt angeregt worden und im Jahre 1881 wurde im Reichstage durch den Abgeordneten Dr. Völk ein Antrag auf Einführung eingebracht, aber abgelehnt [2]).

Nach den Angaben dieses Abgeordneten sollte die Wehrsteuer in Deutschland jährlich ungefähr 19 Millionen Mark ertragen.

Wenn man die Einnahmen der Wehrsteuer in Oesterreich und Frankreich betrachtet, so ist dies offenbar überschätzt oder es müssten die Befreiten sehr gepresst werden.

Die meisten deutschen Nationalökonomen sind gegen diese Steuer.

Man zieht zur Kritik über diese Steuer nicht nur rein finanzpolitische, sondern auch ethische und politische Gesichtspunkte heran.

Es verlautet, dass Kaiser Wilhelm I. deswegen gegen die Steuer gewesen sei, weil es eine Ehre für

---

1) vgl. z. B. Eheberg »Finanzwissenschaft« S. 378—379.

2) Jolly »Die Militärsteuer oder das Wehrgeld« in der preuss. statist. Zeitschrift, 1869 S. 324 ff.

jeden Staatsbürger sei dem Lande zu dienen und weil die Militäruntauglichen schon durch den Mangel dieser Ehre zur Genüge gestraft seien.

Die hohe Meinung des Kaisers in Ehren, so möchte doch zu bezweifeln sein, ob in allen Kreisen der Bevölkerung diese Auffassung vom Militärdienst geteilt wird und andern Teils möchte ich es als eine Ehrenpflicht der Militäruntauglichen bezeichnen, ihrem Volke dann wenigstens in derjenigen Beziehung dienen zu können, in welcher sie zu helfen in der Lage sind.

Alle Argumente, welche gegen diese Steuer vorgebracht werden, scheinen mir vollkommen zurückzutreten gegen das in weitesten Kreisen heute verbreitete Gefühl der ungerechten Behandlung.

Söhne sehr wohlhabender Bürger sind vielleicht wegen ganz geringer körperlicher Fehler vom Militärdienst befreit.

Ihre gleichaltrigen Genossen leisten dem Vaterlande Dienste mit ihrem Blute; selbst in Friedenszeiten werden sie auf lange Zeit ihrem Berufe entzogen und legen ihren Eltern auch noch schwere Opfer an Geld auf, während jene in aller Behaglichkeit die Vorteile eines durch die Armee gesicherten Staatswesens geniessen, sogar in der bürgerlichen Karrière einen zeitlichen Vorsprung gewinnen und eminente Opfer an Geld und Gut ersparen.

Bei einer gerechten Berücksichtigung dieser Umstände durch Einführung einer gerechten Militär-Ersatzsteuer würde die Militärlast von den Militärpflichtigen weit lieber und leichter ertragen werden.

Ich denke hier namentlich an diejenigen Einjährigen, die ihre Kommilitonen frei ihren Studien

nachgehen sehen, während sie selbst nicht nur die schwersten körperlichen Strapazen erdulden müssen, sondern auch kostbare Zeit für ihr ferneres Weiterkommen verlieren.

Diesem volkspsychologischen Momente nahestehend, wenn auch nicht mit ihm identisch, ist der mehr abstrakte Gesichtspunkt der Notwendigkeit einer Ausgleichung der Militärlast durch wirtschaftliche Opfer seitens der Nichtdienenden oder die Ableitung der Steuer aus dem Prinzip der staatlichen Gemeinschaft.

Auch diese Gesichtspunkte verdienen eingehende Beachtung.

Die prinzipiellen Bedenken gegen diese Steuer sind m. E. nicht durchschlagend.

Das Wichtigste ist bereits oben gewürdigt, doch sei noch Folgendes bemerkt:

Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht soll, so wird gesagt, durch sie verletzt werden.

Mir scheint gerade im Gegenteil dieser Gedanke durch die Steuer noch eine Verstärkung zu erfahren, denn die Militärtauglichen werden ja doch sämtlich zum Militärdienst herangezogen; es liegt also doch keine Militärbefreiungsabgabe vor und die Militär-Untauglichen dienen dem Staate bei der Steuer ebenfalls, wenn auch nur in Geld.

Zwar ist die Besteuerung mit dem Blute nicht vergleichbar mit der Leistung von Geld, aber die Leistung mit dem Blute und gar keine Besteuerung sind noch weniger vergleichbar.

Die einzigen Bedenken liegen in der praktischen Durchführbarkeit und in der Gefahr, die obersten Prinzipien der ausgleichenden Gerechtigkeit zu verletzen.

Diese Bedenken zu beseitigen, ist die Aufgabe der Staatsmänner und Finanzpolitiker. Wir wollen ihnen nicht vorgreifen, nur das eine wollen wir bemerken, dass sie sich, wenn sie nach einem Vorbilde suchen, dasjenige der Türkei nicht aussuchen sollen.

VII. Die türkische Ersatzsteuer ist ganz eigenartig.

In allen anderen Ländern wird sie erhoben von denjenigen, welche sich entweder durch Zahlung befreien wollen, oder wegen Gebrechen oder Ueberzähligkeit nicht herangezogen werden können.

Dass aber, wie in der Türkei, von Hause aus eine ganze Bevölkerungsklasse vom Militärdienst befreit ist, findet sich in keinem europäischen Staate wieder.

Nur im Fürstentum Bulgarien kommt etwas ähnliches vor.

Hier wurden bis zum Jahre 1890 die militärpflichtigen Türken gegen eine sofortige Entrichtung von Frcs. 500.— vom Militärdienst befreit.

Im Jahre 1890 wurde neben dieser Abgabe noch eine Militärersatzsteuer eingeführt, die 10 Jahre lang von dem Befreiten seiner Zahlungsfähigkeit entsprechend, erhoben wird.

Da seitdem die Auswanderung der Türken nach der Türkei im Fürstentume von Jahr zu Jahr zunahm, so ist neuerdings im Jahre 1903 jene einmalige Abgabe von 500 Frcs. aufgehoben und nur die Militärersatzsteuer beibehalten und auf 17 Jahre verlängert worden.

Der Grundgedanke der türkischen Steuer ist ein ungerechter.

Er behandelt verschiedene Volksstämme offenbar verschieden; er stellt eine ungerechte Bevorzugung

der nichtmohammedanischen Bevölkerung dar. Diese ist durch keine inneren Motive begründet; weder Rasse noch Religionsverschiedenheit können hiefür herangezogen werden. Es ist lediglich der Druck von äusseren Mächten, der diese Ungleichheit verlangt und erhält.

Diese gesetzliche Ungerechtigkeit und Unbilligkeit kann durch keine Geldabgabe ausgeglichen werden.

Ganz ungerechtfertigt ist ferner die völlig gleiche Behandlung der Reichen wie der Armen.

Hier müsste ein progressiver Zuschlag, ähnlich wie in der Schweiz, die ausgleichende Gerechtigkeit bringen.

Die Höhe der Steuer steht auch in gar keinem Verhältnis zu der Befreiung vom Militärdienst, selbst wenn man lediglich die materiellen Opfer in Betracht zieht, welche der Militärdienst von den Muslims erfordert.

Also auch in dieser Beziehung ist die Steuer ungerecht.

Ja die Steuer ist auch, so wie sie heute ist, nicht einmal einträglich.

Sie entspricht demnach in keiner Weise den Erfordernissen, welche die Finanzwissenschaft an eine Steuer zu stellen gewohnt ist.

Sie ist also entweder vollständig umzugestalten (und zwar im Sinne der europäischen Muster) oder ganz aufzuheben.

In beiden Fällen wäre eine Ausdehnung der Militärpflicht auf alle Untertanen des Sultans Voraussetzung. Und daran dürften alle Reformen scheitern.

Die Regierung hat überhaupt einen grossen Fehler begangen, als sie zum Zwecke der Verwirklichung

der allgemeinen Wehrpflicht statt der erforderlichen Steuern und sonstigen anderen Massregeln das jetzige grundfalsche System eingeführt hat, welches für die Steuerpflichtigen sehr angenehm, für das muslimische Element und für die Regierung aber sehr nachteilig ist.

Diese Steuer ist die einzige Steuer, welche nur die nicht mohammedanische Bevölkerung der Türkei trifft; sie wird von manchen türkenfeindlich gesinnten Schriftstellern oberflächlich und ungerecht beurteilt.

Die Wehrsteuer nach dem Einkommen der einzelnen Militärersatzpflichtigen zu erheben (wie in der Schweiz) ist in der Türkei mit grossen Schwierigkeiten verbunden, weil das wirkliche Einkommen nur schwer, bisweilen gar nicht festgestellt werden kann.

Es muss wieder die Klassentaxe eingeführt werden und dafür ist die französische Wehrtaxe vielleicht geeigneter als die übrigen,

Die Steuer müsste durch Staatsbeamte und nicht durch die Geistlichen erhoben werden.

Zugleich müssten aber auch die Militärverhältnisse verbessert und vor allem die aktive Dienstzeit herabgesetzt werden, denn wie bekannt, dauert diese noch immer 6 Jahre.

---

§ 6.

Direkte Aufwands-Steuern.

Unter Aufwandssteuern versteht man Steuern, die nach dem Aufwande, wie er sich in dem Verbrauche oder Gebrauche gewisser Güter dartut, erhoben werden.

Diese gewissen Güter bilden die Grundlage für die Steuerberechnung, während die Steuer selbst aus dem Einkommen des Verpflichteten zu leisten ist.

Nach ihrer Erhebung unterscheidet man das Monopol und die eigentliche Steuer.

Die letztere zerfällt, je nachdem sie direkt beim Konsumenten selbst, oder indirekt beim Produzenten oder Händler erhoben wird, in direkte oder indirekte Steuer.

Nur von der direkten Aufwandssteuer ist hier zu reden.

Von solchen kennt die Finanzwissenschaft die Wohnungs- und Möbelsteuer und die sogenannten Luxussteuern.

Letztere sind Steuern auf Vermögensverwendungen, in denen sich ein besonders grosses Einkommen offenbart; wie in dem Halten von Wagen, Pferden, Dienstboten, Hunden, Gold- und Silbergeschirr, Fahrrädern, Klavieren, in Vergnügungen und Lustbarkeiten usw.[1]).

1) Eheberg, »Finanzwissenschaft«. S. 360.

Von allen diesen ist zur Zeit in der Türkei keine in Geltung.

Vergeblich war die Einführung einer Luxussteuer auf das Halten von Schiffen beabsichtigt.

In dem Patentsteuer-Entwurf vom Jahre 1894 fand sich die Bestimmung, dass, wer sich ein eigenes Schiff hält, ohne damit gewerbliche Zwecke zu verfolgen, in allen drei Klassen (vergl. oben unter der Patentsteuer) 5 Pfd. türk. zahlen sollte.

Es war dieses eine wirkliche Aufwandssteuer, wenn sie auch in dem Projekte als solche nicht bezeichnet oder überhaupt nicht erkannt wurde. Aber mit dem ganzen Patentsteuergesetz ist auch dieser Punkt Entwurf geblieben.

Hier wäre für einen Finanzminister noch ein dankbares Feld zur Aufschliessung neuer Steuerquellen gegeben.

Wagen, Dienstboten, Geselligkeiten könnten solche Steuerquellen abgeben.

Weniger geeignet sind die Hunde, weil die Türken keine Hunde halten und die Fremden sich gegen diese Steuer sträuben würden.

Ein Einwand, der beständig gegen direkte Aufwandsteuern erhoben wird ist der ihrer geringen Einträglichkeit [1]).

Dieser Einwand mag bei den reichen Einnahmequellen europäischer Staatswesen seine Berechtigung haben; die Türkei ist aber leider nicht in der Lage, auf Einkommenquellen irgend welcher Art zu verzichten.

---

1) Eheberg, »Finanzwissenschaft«. S. 360.

Hoffen wir, dass sie dazu recht bald in die Lage kommt.

Vor allen Dingen wäre der Türkei eine Neuorganisation der Finanzverwaltung, sowie eine Zentralisierung derselben in europäischem Sinne zu wünschen.

Hierauf des Näheren einzugehen ist nicht die Aufgabe der gegenwärtigen Arbeit.

Lebenslauf.

Ali Tchiskozade, geboren am 3. August 1876 zu Kanea auf der Insel Kreta, Sohn des Kaufherrn Ibrahim Tchiskozade, besuchte die Ibtidaijje- und Ruschdijje-Schule und das Gymnasium Iddadijje (»Grande Ecole Musulmane«) meiner Vaterstadt, das ich 1895 absolvierte. Darauf bezog ich 1896 die Universität Heidelberg. In demselben Jahre musste ich wegen der Unruhen in meiner Vaterstadt, Heidelberg verlassen, und nachdem ich mich eine Zeit lang in Konstantinopel aufgehalten hatte, reiste ich am 15. Oktober 1897 wieder nach Deutschland und besuchte die Universitäten Heidelberg, Berlin und Erlangen; dort studierte ich Naturwissenschaften, Staatswissenschaften, Geschichte und Sprachen. Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten und ergebensten Dank aus.